

2. Änderungssatzung**der Satzung für die Stadtbücherei Ahrensburg**
(Benutzungs- und Gebührenordnung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBL. Schleswig-Holstein 2003, Seite 57 ff.) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 10.01.2005 (GVOBL. Schleswig-Holstein 2005, Seite 27 ff.) für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 11.06.2012 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1**§ 7 „Nutzung des Internets“ wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Die Nutzung des Internet durch die von der Stadt zur Verfügung gestellten Geräte ist **während der Öffnungszeiten möglich. Die Nutzungsdauer ist auf 30 Minuten/Nutzer beschränkt – sofern weitere Interessenten warten. Ein selbstständiges Arbeiten im Internet wird vorausgesetzt. Eine ständige Betreuung durch die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadtbücherei kann nicht gewährleistet werden.**
- (2) Jugendliche/Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen das schriftliche Einverständnis der Eltern oder einer/eines Erziehungsberechtigten **für die Internetnutzung.**
- (3) **Unbeschadet strafrechtlicher Verbote und des Alters der Nutzerinnen und Nutzer ist die Nutzung unzulässig soweit das Internetangebot unzulässig ist im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, insbesondere die Menschenwürde verletzt. Die aktuelle Fassung der einschlägigen Paragraphen des Staatsvertrages liegt in der Stadtbücherei aus.**
- (4) **Manipulationen an den Einstellungen von Software und der Rechner sind nicht gestattet.**
Für die Benutzung der Geräte **können durch die Leitung der Stadtbücherei im Rahmen des Hausrechts im Einzelfall Regelungen getroffen werden.**
- (5) Die Haftung bei der Internetnutzung liegt **ausschließlich** bei den jeweiligen Nutzerinnen und Nutzern.

Artikel 2**§ 11 Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe a), d) und f) werden wie folgt neu gefasst:**
(4) Gebühren/Ermäßigungen

Für die Ausleihe folgender Medien werden nachfolgende Gebühren fällig:

- | | |
|--|--------------------|
| | Grundgebühr |
| a) Jahresgrundgebühr für Erwachsene
Gilt 12 Monate ab Ausstellungsdatum
Für Ehepartner oder Partner aus einem eheähnlichen Verhältnis, die im gleichen Haushalt wohnen, kann eine Partnerkarte ausgestellt werden. Eine Gebühr wird dafür nicht erhoben. | 12,00 € |